vwew energie®
so nah!

Nutzungsbedingungen für VWEW RFID-Ladekarten zur Ladung von Elektrofahrzeugen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Kunde erhält nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, mit der VWEW-Ladekarte (im Folgenden „Ladekarte“ genannt) die Ladeinfrastruktur der VWEW GmbH (im Folgenden VWEW-energie genannt) sowie ihrer Kooperationspartner zum Laden seines/r Elektrofahrzeugs/e während der Vertragslaufzeit zu den vereinbarten Konditionen zu nutzen. Die Ladekarte berechtigt den Kunden zur Nutzung aller öffentlichen und halb-öffentlichen Ladesäulen von VWEW-energie sowie deren Kooperationspartnern (im Folgenden „Ladeinfrastruktur“ genannt). Die zur Verfügung stehende Ladeinfrastruktur ist unter folgender Adresse einzusehen:
https://www.vwew-energie.de/emobil

(2) Soweit nach Abschluss des Vertrages andere technische Maßnahmen entwickelt werden, die eine Autorisierung an der Ladesäule ermöglichen, ist VWEW-energie berechtigt, diese neben den bestehenden Autorisierungsmöglichkeiten oder als Ersatz dieser Autorisierungsmöglichkeiten einzuführen. Im Fall eines Ersatzes der bestehenden Autorisierungsmöglichkeiten durch eine neue Autorisierungsmöglichkeit ist der Kunde zur Kündigung mit einer Frist bis zur Ersetzung der Autorisierungsmöglichkeit berechtigt. Gleiches gilt, soweit eine bisher bestehende Autorisierungsmöglichkeit eingestellt wird.

(3) Der Vertrag über die Nutzung dieser Ladekarte begründet keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit sowie den Bestand der Ladeinfrastruktur.

(4) Der Kunde kann sich mit der Ladekarte an den Ladesäulen durch Vorhalten der Karte an den RFID-Symbolen unter dem Display authentifizieren.

(5) Die Nutzungsberechtigung der Ladekarte ist nicht auf Dritte übertragbar, mit Ausnahme von durch Familienangehörige gemeinsam genutzte Fahrzeuge.

(6) Die Ladekarte steht im Eigentum von VWEW-energie und ist auf berechtigtes Verlangen an VWEW-energie zurückzugeben. Der Verlust der Karte oder eine Beschädigung ist VWEW-energie unverzüglich durch den Kunden mitzuteilen. Bei Rückgabe oder Verlust der Ladekarte wird die RFID-Nummer durch VWEW-energie gesperrt. Umsätze, die zwischen Verlust einer Ladekarte und Mitteilung an VWEW-energie getätigt werden, trägt der Kunde. Der Kunde erhält von VWEW-energie eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr (vgl. jeweils aktuelles Preisblatt).

§ 2 Haftung

(1) VWEW-energie haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäulen entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ihn an den Ladesäulen verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzungen entstehen.

(2) Die Haftung der VWEW-energie sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit.

§ 3 Preise für die Ladekarten-Nutzung

(1) Für die Nutzung der VWEW-Ladekarten erhebt VWEW-energie eine monatliche Grundgebühr.

(2) Darüber hinaus berechnet VWEW-energie für den Ladevorgang Preise im Rahmen der VWEW-Ladetarife. Die Kartengrundgebühr und die Tarifpreise sind in dem jeweils gültigen Preisblatt zur Nutzung der VWEW-Ladesäulen detailliert aufgeführt.

(3) Die VWEW-Tarifpreise gelten an den öffentlich und frei zugänglichen VWEW-Ladesäulen. An Ladesäulen, die VWEW-energie im Auftrag anderer Anbieter betreibt, gelten gegebenenfalls abweichende Preise.

(4) Das Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung ist verbindlicher Bestandteil des VWEW-Ladekartenvertrags. Die jeweils gültige Fassung ist auf vwew-energie.de/emobil veröffentlicht.

§ 4 Änderungen am Vertrag, Preisänderungen und Änderung der Nutzungsbedingungen

(1) VWEW-energie behält sich das Recht vor, die Grundgebühr oder die Tarifpreise, den Vertrag zur Nutzung der VWEW-Ladekarten oder die Nutzungsbedingungen zu ändern. Änderungen teilt VWEW-energie dem Kunden in Textform mit.

(2) Der Kunde hat in dem Fall das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, so gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. VWEW-energie wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens im Anpassungsanschreiben gesondert hinweisen.

(3) Im Falle einer Änderung der Grundgebühren, der Preise, des Vertrags oder der Nutzungsbedingungen ersetzt die jeweils geänderte Fassung die jeweilige vorherige Fassung; diese verliert ihre Gültigkeit.

§ 5 Laufzeit/Zahlungsmodalitäten

(1) Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von einem Jahr.

(2) Die Laufzeit beginnt i. d. R. einen Tag nach Bestellung der Ladekarte. Der Vertrag und Nutzungsbefugnis der Ladekarte verlängern sich nach Ablauf der jeweiligen Erstlaufzeit automatisch um einen Monat, wenn der Vertrag nicht zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Die Ladekarte wird bei Vertragsbeendigung automatisch deaktiviert und muss zurückgesandt werden.

(3) Der Kunde erhält entsprechend seines Auftrags regelmäßig eine Rechnung über die angefallenen Beträge.

Rechnungen werden im Namen und Auftrag von VWEW-energie, als Betreiber der Ladeinfrastruktur und Herausgeber der Ladekarten, von einem Backend-Dienstleister erstellt. Zum Einzug der fälligen Rechnungsbeträge bedient sich VWEW-energie ebenfalls des Backend-Dienstleisters. Der Kunde erteilt entsprechend dem VWEW-Back-Dienstleister ein SEPA-Lastschriftmandat.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Erstellung der Rechnung an den Backend-Dienstleister übermittelt werden.

Backend-Dienstleister ist die Firma LichtBlick eMobility GmbH, Ostring 2-4, 97228 Rottendorf, Deutschland

(4) Eine Erstattung des Rechnungsbetrages für die Ladekarte ist insbesondere für den Fall der Nichtnutzung/Rückgabe der Ladekarte ausgeschlossen.

(5) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung der Karte vgl. § 6 Abs. 4 dieser Bedingungen unberührt.

§ 6 Ladeinfrastruktur von Kooperationspartnern bzw. von Dritten

(1) Die Autorisierungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf die Ladeinfrastruktur des Kooperationspartners Intercharge (Standorte siehe www.intercharge.de) sowie auf die Ladeinfrastruktur Dritter (im Folgenden Roaming-Partner genannt), soweit diese Roaming-Partner entsprechende Roaming-Vereinbarungen mit Intercharge getroffen haben.

(2) Durch geänderte oder auslaufende Kooperationsabkommen können Lademöglichkeiten wieder entfallen.

(3) Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur des Kooperationspartners oder eines Roaming-Partners entsteht auf der Basis dieses Vertrages für den Kunden nicht.

(4) VWEW-energie behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliche Nutzung der Ladung bei Kooperationspartnern diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Missbräuchliche Nutzung liegt beispielsweise dann vor, wenn im Rahmen des Gebrauchs der Ladekarte in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mehr als die Hälfte aller Nutzungsvorgänge bei einem Roaming-Partner stattfinden.

§ 7 Personenbezogene Daten

(1) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der VWEW-Ladekarte anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

(2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Betreuung und Abrechnung der Kunden der VWEW-energie erhoben, verarbeitet oder genutzt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn VWEW-energie derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen gilt automatisch diejenige gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Beabsichtigten am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand ist Kaufbeuren.

Kaufbeuren, April 2025
VWEW-energie
(Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH)